

# Das Innocentianum von 1215 in der Confessio Augustana

Von Bernd Moeller

Daß Melanchthon bei der Abfassung des Augsburgerischen Bekenntnisses die Canones des 4. Laterankonzils, das „Innocentianum“, vor Augen gehabt und berücksichtigt hat, ist bei der Auslegung des Abendmahlsartikels der Confessio Augustana schon seit längerem bemerkt worden.<sup>1</sup> Neuerdings hat Wilhelm Maurer auf weitere Spuren der Benutzung jenes bedeutendsten und einflußreichsten Lehrdokuments des Mittelalters hingewiesen;<sup>2</sup> er findet sie im 1. und 19. Artikel wie überhaupt in der Anlage der CA als ganzer.<sup>3</sup> Mir scheint nun, daß man auch in den Ausführungen über die Beichte die Rücksichtnahme Melanchthons auf das Innocentianum feststellen kann und damit seine Bemühung, das reformatorische Bekenntnis von einem offenen Konflikt mit der „dogmatischen Autorität der mittelalterlichen Kirche und ihres größten Papstes“<sup>4</sup> freizuhalten.

Es ist auffallend, daß sich in den beiden Artikeln De confessione (11 und 25) einer der dringendsten Einwände Luthers gegen die mittelalterliche Beichtpraxis, seine Verwerfung des Zwangs zu regelmäßiger Beichte,<sup>5</sup> nicht findet. Es ist nicht zweifelhaft, daß Melanchthon diese Frage absichtlich nicht behandelt hat; denn in den wichtigsten Vorlagen der CA – den Schwabacher,<sup>6</sup> den Marburger<sup>7</sup> und den sogenannten

<sup>1</sup> Zum ersten Mal ausführlich *K. Thieme*, Die Augsburgerische Confession und Luthers Katechismen, 1930, 265 ff., der meint, Melanchthon versuche hier „ein ans Irreführen streifendes Beeindrucken mit der Innocentianumformel“ (268). Grundlegend jetzt *W. Maurer*, Zum geschichtlichen Verständnis der Abendmahlsartikel in der Confessio Augustana (Festschrift f. G. Ritter, 1950, 161–209) 163 f., der zurückhaltender urteilt: Die deutsche Fassung des 10. Art. „(schillert) im Wortlaut fast zum mittelalterlichen Dogma hinüber“ (209); andererseits erweise sich aber der reformatorische Sinn des Artikels „aus dem Gesamtzusammenhang, in dem er steht“ (164).

<sup>2</sup> *W. Maurer*, Studien über Melanchthons Anteil an der Entstehung der Conf. Aug. (Arch. f. Reformationsgesch. 51, 1960, 158–207). Vgl. auch dens., Melanchthon als Verfasser der Augustana (Luth. Rundschau 10, 1960–61, 164–179).

<sup>3</sup> Studien a.a.O. 181. 200 f.

<sup>4</sup> *Maurer*, Zum gesch. Verständnis a.a.O. 163.

<sup>5</sup> Dieser Einwand begegnet bei Luther in eindeutiger und ausführlich begründeter Form erstmals in der Schrift „Von der Beicht, ob die der Papst Macht habe zu gebieten“ (WA 8, 138 ff.) von 1521. Vgl. dazu *E. Fischer*, Zur Geschichte der evangelischen Beichte Bd. 2, 1903, 47 ff. *K. Aland*, Die Privatbeichte im Luthertum von ihren Anfängen bis zu ihrer Auflösung (in: Kirchengesch. Entwürfe, 1960, 452–519) 456 ff. Auch *E. Roth*, Die Privatbeichte und die Schlüsselgewalt in der Theologie der Reformatoren, 1952, 45 ff.

<sup>6</sup> Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, 31956 (zit.: BS), 66, 17 ff.

<sup>7</sup> Ebd. 66, 26 f.

„Torgauer“<sup>8</sup> Artikeln – ist gegen den Beichtzwang in mehr oder weniger deutlicher Form polemisiert.<sup>9</sup> Daß Melanchthon diese Ausführungen seiner Vorlagen nicht übernommen hat, erklärt sich aber sicherlich nicht nur allgemein aus seiner „apologetischen Absicht wegen des darin beschlossenen Vorwurfs gegen die römische Sakramentspraxis“<sup>10</sup> – er hat an derselben Stelle und sonst Vorwürfe ähnlicher Art nicht gescheut –; ein näherliegender Grund ist vielmehr, daß er eine direkte Kollision mit der berühmten Bestimmung von 1215 vermeiden wollte: *Omnis utriusque sexus fidelis, postquam ad annos discretionis pervenerit, omnia sua solus peccata saltem semel in anno fideliter confiteatur proprio sacerdoti . . .*<sup>11</sup> Diese Vorsichtsmaßnahme aber mochte sich ihm aufgedrängt haben, als die wohl im Mai 1530, also während der Abfassung der CA, in Augsburg gedruckte Streitschrift der brandenburgischen katholischen Theologen gegen die Schwabacher Artikel<sup>12</sup> sich zur Begründung des Beichtzwangs ausdrücklich auf den Canon *Omnis utriusque* berief und auf dessen rechtliche Bedeutung<sup>13</sup> unmißverständlich hinwies.<sup>14</sup>

Das Verschweigen dieses Differenzpunktes war freilich im Sinn Melanchthons vielleicht nicht nur „Leisetreteri“.<sup>15</sup> Er hatte immerhin schon in dem „Torgauer“ Artikel<sup>16</sup> und dann wieder am Anfang von CA 25<sup>17</sup> die Notwendigkeit der Beichte strenger als Luther festgesetzt, indem er die Absolution zur unerläßlichen Voraussetzung für den Abendmahlsempfang erklärte.<sup>18</sup>

Man könnte gegen unsere Beweisführung einwenden, daß CA 11 und 25 allerdings gegen eine andere Bestimmung jenes Canons des Laterankonzils polemisieren, nämlich gegen die Anweisung, die Beichtenden hätten dem Priester jeweils *alle* Sünden zu nennen.<sup>19</sup> Freilich war jene Anweisung 1215 nur nebenher gegeben worden,<sup>20</sup> und vielleicht hat Melanchthon selbst seine Beweggründe mitgeteilt, wenn er in der Apologie zu CA 11 bemerkt: *Nec tantum habet incommodi textus per se, quan-*

<sup>8</sup> Ebd. 99, 26 ff. – Über die Herkunft dieses Stücks (bei *K. E. Förstemann*, Urkundenbuch zu der Geschichte des Reichstages zu Augsburg im Jahre 1530 Bd. 1, 1833, 68 ff.) zuletzt *Mauver*, Zum gesch. Verständnis a.a.O. 169 ff. Es ist, auch wenn es nicht in Torgau entworfen sein sollte, jedenfalls eine unmittelbare Vorlage der CA.

<sup>9</sup> Diese Diskrepanz zwischen den Vorlagen und der CA bemerken auch *G. Hoffmann*, Zur Entstehungsgeschichte der Augustana (Zs. f. syst. Theol. 15, 1938, 419–490) 424. *Aland* a.a.O. 453 ff.

<sup>10</sup> So *Hoffmann* a.a.O. 425.

<sup>11</sup> Mansi 22, 1007/1010. Denzinger<sup>30</sup> Nr. 437.

<sup>12</sup> WA 30/3, 186 ff.

<sup>13</sup> *P. Browe*, Die Pflichtbeichte im Mittelalter (Zs. f. kath. Theol. 51, 1933, 335–383) 370 ff.

<sup>14</sup> „So hat die kirch gnügliche vnnd gegründte vrsach, solch trostlich, haylsam vnd nutzlich ding den vnwilligen zugebieten, die sunst jren aygen nutz nicht erkennen wöllen, wie dann die gemain Christlich kirch durch das c. *Omnis utriusque* de poeni. gethon vnnd verordent hat, der ain yetlicher Christ gehorsam zulaystenn schuldig . . .“ WA 30/3, 190, 35 ff. – In Ecks 404 Artikeln fehlt eine Bezugnahme auf den Beichtzwang.

<sup>15</sup> Gegen *Mauver* (ARG 51, 1960, 159 ff.; 53, 1962, 108 bei Anm. 30; Luth. Rundsch. 10, 1960/61, 170) ist zu bemerken, daß Luther seinen Vorwurf vom „Leisetreten“ nicht bloß gegen den Entwurf vom 11. 5. (WA Br. 5, Nr. 1568, 7), sondern auch gegen die CA in ihrer endgültigen Fassung (ebd. Nr. 1657, 8) gerichtet hat.

<sup>16</sup> BS 97, 40 f.

<sup>17</sup> Ebd. 97, 35 ff.

<sup>18</sup> Anders noch im Unterr. der Visitatoren, WA 26, 220, 15 ff. Dazu *Hoffmann* a.a.O. 423. Für Luther vgl. zuletzt *Aland* a.a.O. 466 ff.

<sup>19</sup> BS 66, 4 ff. 98, 27 ff.

<sup>20</sup> An der oben bei Anm. 11 zit. Stelle in den Worten: . . . *omnia sua peccata*.

tum postea affinxerunt Summistae.<sup>21</sup> Tatsächlich hat ja erst die endgültige Fixierung der Bußlehre im 13. Jahrhundert zu der allgemeinen Überzeugung von der Notwendigkeit lückenloser Beichte und zu der Kasuistik der Beichtsummen geführt.<sup>22</sup>

In der Apologie hat Melanchthon, durch die Konfutation herausgefordert,<sup>23</sup> auch den Beichtzwang angegriffen.<sup>24</sup> Von dem Canon Omnis utriusque aber heißt es an dieser Stelle spitz: . . . quae nobis non est ignota.<sup>25</sup>

<sup>21</sup> BS 251, 14 ff. – Deutsch: Der Text an ihm selbst hat nicht so viel Schadens getan, als hernach der Summisten Bücher . . . ebd. 251, 25 ff.

<sup>22</sup> Übersicht: A. Michel, DThC 12, 948 ff.

<sup>23</sup> J. Ficker, Die Konfutation des Augsbургischen Bekenntnisses, 1891, 42, 20 ff.

<sup>24</sup> BS 250, 31 ff.

<sup>25</sup> Ebd. 251, 7.